Beschl.-Nr. 8

STADT LANDSHUT

Auszug
aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 26.09.2013

Betreff: Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Deckblattes Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. 04-61/2a "Zwischen Ottostraße und Hertzstraße" Änderungs- und Billigungsbeschluss

Referent: I.V. Bauoberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 8 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig

mit --- gegen --- Stimmen beschlossen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.

2. Der Bebauungsplan Nr. 04-61/2a Deckblatt Nr. 2 „Zwischen Ottostraße und Hertzstraße" vom 23.09.2010 i.d.F. vom 18.03.2011, redaktionell geändert am 22.07.2011 - rechtsverbindlich seit 16.08.2011 - wird für den im Plan dargestellten Bereich durch Deckblatt Nr. 3 geändert.

3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat der von der Planung begünstigte Grundeigentümer:
   - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.)
   - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen.
   - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.

4. In den Hinweisen und in der Begründung zum Deckblatt ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.

5. Das Deckblatt Nr. 3 vom 26.09.2013 zum Bebauungsplan Nr. 04-61/2a „Zwischen Ottostraße und Hertzstraße“ vom 23.09.2010 i.d.F. vom 18.03.2011, redaktionell geändert am 22.07.2011 - rechtsverbindlich seit 16.08.2011 wird in der vorgelegten Form gebilligt.
   Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 26.09.2013 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

   Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB erfolgt die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. 04-61/2a „Zwischen Ottostraße und Hertzstraße“ ist dementsprechend auf die Dauer eines Monats auszulegen.

6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Landshut, den 26.09.2013
STADT LANDSHUT
I.V.

Dr. Thomas Keyßner
2. Bürgermeister